

# Trotz Reiseverbot gibt es regionale Einschränkungen

**Hannover (Nds).** Die Region Hannover hat jetzt ihre Allgemeinverfügungen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen überarbeitet und zusammengefasst. Demnach besteht unter freiem Himmel immer dann die Pflicht, Masken zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Für die Landeshauptstadt Hannover gilt insbesondere in den Naherholungsbereichen (innerhalb von 15 km) folgende Regelung:

Am Maschsee herrscht ab sofort zwischen 10:00 h und 16:00 h am Nordufer und am Rudolf-von-Bennigsen-Ufer eine generelle Maskenpflicht. Dasselbe gilt an der Uferpromenade in Steinhude zwischen Strandterrassen und Deichstraße. In Fußgängerzonen sind montags



Auf dem Maschsee in Hannover

bis samstags von 08:00 h bis 18:00 h und sonntags von 10:00 h bis 16:00 h, auf Wochenmärkten von 07:00 h bis 18:00 h **Mund-Nasen-Bedeckungen** zu tragen. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Marktbesucherinnen und -besucher, sondern auch für die Standbetreiberinnen und -betreiber und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Außerdem hat die Region Hannover die Maskenpflicht für Bereiche des Öffentlichen Personenver-



Die Insel Wilhelmsstein auf dem Steinhuder Meer

kehrts nachgeschärft. Demnach gilt ohne Mund-Nasen-Schutz ein Betretungs- und Benutzungsverbot an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern sowie auf den Zuwegungen, zum Beispiel Fußgängertunnel und Fußgängerunterführungen.

Die Maskenpflicht gilt zudem weiterhin in allen öffentlichen Verkehrsmitteln, ausgenommen sind die Fahrzeugführerinnen und -führer. Andere Regelungen der Region Hannover, etwa für Parkplätze und in Gebäuden von Unternehmen, sind nicht wieder in die Allgemeinverfügung aufgenommen worden, da sie bereits durch die Niedersächsische Landesverordnung abgedeckt sind.

Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen für Menschen, die andauernd beruflich eine schwere körperliche Tätigkeit ausüben, Menschen, die aufgrund schwerer psychischer, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und bei denen dies ärztlich bescheinigt ist, sowie Kinder unter sechs Jahren und Beteiligte bei gerichtlich festgesetzten Ortsterminen. Wer Sport treibt, kann unmittelbar während der Ausübung auf eine Maske verzichten, muss aber sonst auf allen Sportanlagen und in allen dazugehörigen Gebäudeteilen, etwa in der Umkleidekabine und auf dem Weg dorthin, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Text, Fotos: Horst-Dieter Scholz